

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini  
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi Massimo Moser  
Andrea Tinti Michael Schieder

Carla Kaufmann

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

## Rundschreiben

Nummer:

39

vom:

2025-04-01

Autor:

Andrea Tinti

An alle Einzelhändler, Restaurants, Hotels, Reisebüros

## Verwendung von Bargeld durch ausländische Touristen: Meldung für das Jahr 2024 innerhalb 10.04.2025

### Zusammenfassung:

Ab dem 1. Januar 2023 gilt eine gesetzliche Bargeldschwelle von 4.999,99 Euro für allgemeine Zahlungen. Für den Spothandel mit Devisen durch Geldwechsler liegt die Grenze bei 2.999,99 Euro und für Geldüberweisungsdienste bei 999,99 Euro. Für Touristen aus der EU oder dem Ausland gilt für Einkäufe bei Einzelhändlern oder Reiseagenturen eine höhere Schwelle von 14.999,99 Euro. Diese gilt jedoch nur unter bestimmten Bedingungen und mit nachträglicher Meldung der Operationen, die binnen 10.4 bzw. 20.4 des Folgejahres elektronisch an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln ist. Einzelhändler und Reisebüros sind verpflichtet, dafür ein spezielles Formular zu verwenden und müssen mehrere Anforderungen erfüllen, wie die Vorlage eines Reisepasses und eine eidesstattliche Erklärung des Touristen.

Bekanntlich<sup>1</sup> beträgt die gesetzliche **generelle Bargeldschwelle** derzeit bzw. ab dem 1.1.2023 Euro **4.999,99**. Für den Spothandel mit Devisen durch zugelassene Subjekte<sup>2</sup> (sog. "Geldwechsler") liegt die Grenze für den Bargeldtransfer bei Euro 2.999,99. Die Grenze für Geldüberweisungsdienste (sog. "Money Transfer") liegt bei 999,99 Euro.

Aber, für Ankäufe in Zusammenhang mit dem Tourismus von Waren und Dienstleistungen bei Einzelhändlern und gleichgestellte (z.B. im Gastgewerbe) und bei Reiseagenturen gilt bekanntlich<sup>3</sup> für **Touristen** (nicht italienische Staatsbürger) mit **Wohnsitz im EU-Ausland oder in Drittländern** die Bargeldschwelle von Euro **14.999,99**. Diese Schwelle gilt aber nur unter gewissen Bedingungen und aufgrund der in diesem Rundschreiben beschriebenen **Ausnahmeregelung**<sup>4</sup>.

Für diese Geschäftsfälle<sup>5</sup>, die im Jahr 2024 mit ausländischen Touristen durchgeführt wurden, muss eine **Meldung an die Agentur der Einnahmen** gemacht werden. Einzelhändler<sup>6</sup> und

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 8/2023 und 31/2024

2 Die im Verzeichnis gemäß Art. 17-bis des Gesetzesdekrets DLgs. Nr. 141/2010

3 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 75/2020, bzw. Art. 1, Absatz 245, Gesetz Nr. 145 vom 30.12.2018

4 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 37/2021

5 Wie vom Art. 3, Abs. 2-bis Gesetzesdekret DL 16/2012 vorgesehen

6 Art. 22 VPR 633/72

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Reisebüros<sup>7</sup> sind verpflichtet, hierfür ein eigenes Formular<sup>8</sup> zu verwenden.

Die Frist für genannte Meldung **für 2024** ist:

- der **10. April 2025**, für Unternehmen mit monatlichen MwSt. - Abrechnung;
- der **20. April 2025**, für alle anderen Steuerpflichtigen.

## 1 Betroffene Subjekte

Die Schwelle von Euro 14.999,99 für Bargeldbewegungen betrifft den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch<sup>9</sup>

- Einzelhändler und gleichgestellte Steuerpflichtige, die von der Ausstellung der Rechnung befreit sind und daher in der Regel zur Ausstellung von Steuerquittungen oder Kassenbelegen verpflichtet sind, wie z.B. Detailhandel, Hotels und Restaurants, usw.<sup>10</sup>
- Tourismus- und Reiseagenturen, welche Tourismusleistungen wie Reisen, Urlaubsaufenthalte, „all-inclusive“-Angebote organisieren und damit verbundene Nebenleistungen erbringen<sup>11</sup>,

an **natürliche Personen**, sprich private Kunden (also nicht an Unternehmen oder Freiberufler)

- die nicht italienische Staatsbürger und
- die nicht in Italien ansässig sind

**wenn diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird.**

Die Ausnahmeregelung gilt also nur für Bargeldumsätze mit Privatpersonen. Sie gilt nicht gegenüber MwSt. - Subjekten. Für diese bleibt weiterhin die generelle Bargeldschwelle aufrecht.

## 2 Auflagen für die Ausnahmeregelung

Inländische Einzelhändler, gleichgestellte Dienstleister, usw. müssen zur Anwendung der höheren Schwelle der Euro 14.999,99 folgende Auflagen erfüllen<sup>12</sup>:

- vor Anwendung der Erleichterung ist eine einmalige Mitteilung in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen zu machen.<sup>13</sup> In dieser Mitteilung wird erklärt, dass die Ausnahmeregelung für die höhere Bargeldschwelle in Anspruch genommen wird und die hierfür vorgesehenen Auflagen erfüllt werden<sup>14</sup>;
- es muss eine Kopie des Reisepasses des Kunden besorgt werden (Achtung: der Personalausweis genügt nicht);
- der Tourist muss in einer eidesstattlichen Erklärung (gemäß DPR Nr. 445/2000) bestätigen, nicht italienischer Staatsbürger zu sein und den Wohnsitz außerhalb des italienischen Staatsgebietes zu besitzen (siehe Anlage);
- spätestens innerhalb des folgenden Werktages muss das kassierte Bargeld auf das gemeldete Bankkonto eingelegt werden<sup>15</sup>.

Dabei müssen folgende Unterlagen bei der Bank abgegeben werden:

- die Kopie des Reisepasses,
- die unterschriebene eidesstattliche Erklärung des Touristen,
- eine Kopie des ausgestellten Kassenbelegs, der Steuerquittung oder der Rechnung,
- sowie eine Kopie der Versandbestätigung der einmaligen Mitteilung.

7 Art. 74-ter VPR 633/72

8 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 2,8,2013 Nr. 94908

9 Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

10 gemäß Art. 22 des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

11 gemäß Art. 74-ter des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

12 Art. 3, Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

13 derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrata.gov.it/portale/web/guest/schede/comunicazioni/deroga-limitazione-uso-contante/scheda-informativa-limitazione-uso-contante>

14 Auflagen gemäß Absatz 1, Buchstaben a) und b), und Absatz 2-bis des Artikels 3, Absatz 1, des Dekrets Nr. 16 vom 2. März 2012, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 44 vom 26. April 2012 umgewandelt;

15 Siehe die Verordnungen der Agentur der Einnahmen Nr. 45160/2012 und Nr. 89780/2012

### 3 Meldung an die Agentur der Einnahmen

Diese Geschäftsfälle müssen jährlich normalerweise innerhalb:

- 10. April des Folgejahres bei monatlicher MwSt.- Abrechnung
- 20. April des Folgejahres bei vierteljährlicher MwSt.- Abrechnung

der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden<sup>16</sup>.

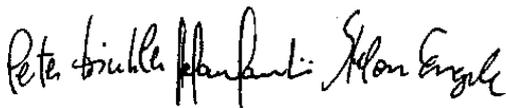
Um fest zu stellen, welche MwSt.- Abrechnungsformen angewandt wird, ist auf das Jahr des Versands des Vordrucks abzustellen.

Es wird der **Abschnitt TU** - „Operazioni legate al turismo“ des Mehrzweckvordruckes<sup>17</sup> ausgefüllt<sup>18</sup>. Gemeldet werden müssen alle Bargeldbewegungen ab Euro 1.000<sup>19</sup> bis zur generellen Bargeldschwelle von Euro 14.999,99.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



#### Anlage

- Vorlage zur Eigenerklärung gemäß DPR n. 445/2000

<sup>16</sup> derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/archivio/archivoschedeadempimento/schede-adempimento-2017/comunicare-dati-2017-gen-giu/operazioni-rilevanti-fini-iva/modello-operazioni-iva>

<sup>17</sup> „Comunicazione polivalente“

<sup>18</sup> gemäß Art. 21 del D.L. 78/2010 wie vom Art. 3, Abs. 2bis DL Nr. 16 vom 02.03.2012 vorgesehen

<sup>19</sup> Absatz 2-bis von Art. 3 DL 16/2012 wurde durch die Änderungen der allgemeinen Bargeldschwelle nicht geändert und sieht immer noch die Schwelle der Euro 1.000 vor.

## Eigenerklärung

(gemäß Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012)

Der/die unterfertigte \_\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_\_  
am . . . , wohnhaft in \_\_\_\_\_ (Staat),  
\_\_\_\_\_ (Stadt/Ort), \_\_\_\_\_ (Straße),

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 für eventuelle Falscherklärungen

### ERKLÄRT

bewusst der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28/12/2000, im Sinne des Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012 und des Art. 47 des D.P.R. 445/2000 unter eigener Verantwortung

- **nicht italienischer** Staatsbürger zu sein
- den **Wohnsitz außerhalb** des italienischen Staatsgebietes zu haben

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Der/die Unterfertigte erklärt außerdem, dass er/sie im Sinne des Art. 13 D.Lgs. Nr. 196 vom 30. Juni 2003 darüber informiert wurde, dass die in obiger Erklärung enthaltenen persönlichen Daten ausschließlich für den vom Gesetzesdekret Nr. 16 vom 2. März 2012 vorgesehenen Zweck verwendet werden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift